



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

Herr Bernd Andree
Heisbergstraße 12
51570 Windeck

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 - 388
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 5.10.2005

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
IV - 7

Bearbeitung: Dr.
Durchwahl (02 11) 45 66 -

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 -
Telefax (02 11) 45 66 -

Straßenseitengräben

Ihr Schreiben vom 12.09.2005

Sehr geehrter Herr Andree,

Sie werfen die Frage auf, wann Straßenseitengräben Gewässer sind.

Zunächst: § 1 LWG regelt nicht die Gewässereigenschaft eines Straßenseitengrabens, sondern klärt nur, ob ein Straßenseitengraben dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfällt. Das ist nicht das gleiche.

Ein Straßenseitengraben kann sowohl ein Gewässer als auch eine Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser sein, also eine Abwasserbeseitigungsanlage. Häufig sind Straßenseitengräben Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, weil sie der Straßenbaulastträger baut, um das Niederschlagswasser der Straßen abzuführen und am Ende des Grabens in ein Gewässer einzuleiten. Wenn nun Eigentümer weiterer Grundstücke das auf ihren befestigten Flächen anfallende Wasser in den Straßenseitengräben einleiten wollen, bedarf das der Zustimmung des Straßenbaulastträgers als Eigentümer der Anlage und hat nichts mit Gewässerbenutzungen zu tun. Wenn der Eigentümer mit diesen Zuleitungen einverstanden ist, wird die Anlage zu einem Gewässer. Alleine das faktische Einleiten ohne wasserrechtliche Zulassung und ohne

Zustimmung seitens des Eigentümers macht eine Abwasseranlage noch nicht zu einem Gewässer.

Ein Straßenseitengraben, der ursprünglich nur zur Entwässerung der Straße gebaut worden ist, kann allerdings zum Gewässer werden, wenn er nicht mehr alleine der Niederschlagswasserbeseitigung dient. Ob der Straßenseitengraben in Ihrem Fall ein Gewässer ist oder nicht, kann ich von hier aus nicht entscheiden, da ich dafür die konkreten wasserwirtschaftlichen Verhältnisse kennen müsste. Wenn Sie mit der Entscheidung des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Wasserbehörde nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Köln.

Die Bezirksregierung Köln und der Rhein-Sieg-Kreis enthält eine Durchschrift Ihres Schreibens und meiner Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr.)